Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das zürcherische Volksschulwesen : nebst einem pädagogischen Anhange

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **7 (1841)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Damit will ich ihm jedoch keinen Vorwurf machen, noch ein Mißtrauen gegen ihn ausdrükken.

Schließlich erlaube ich mir noch den Wunsch an ihn, die Schulbewegung im Kanton Zürich auch noch im Weitern bis auf die neueste Zeit in ein Gesammtbild zu bringen. Er wird dadurch dem Lehrerstande, dem ich die Lesung der vier Hefte hiemit angelegentlich empfehle, einen angenehmen Dienst erweisen.

Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das zürcherische Volksschulwesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. (300 S. 8.)

Diese Sammlung, nach Beschluß des Erziehungsraths vom 17. Nov. 1839 durch Hrn. Direktor Scherr gemacht, enthält je die Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse bezüglich auf das Volksschulwesen des Kantons Zürich, nach der Zeitfolge geordnet. Eine chronologische Inhaltsanzeige und ein Sachregister erleichtern das Aufsuchen und Nachschlagen. Der Herausgeber hat dieser Sammlung zum Nutzen der untern zürcherischen Schulbehörden noch einen werthvollen Anhang beigefügt, enthaltend: Erläuterungen des allgemeinen Lehrplans und der Lektionspläne, statistische Uebersichten, welche Letzteren einen ziemlich umfassenden Ueberblikk über das dortige Schulwesen gewähren. — Für Schulbehörden und Lehrer ist diese Sammlung um so interessanter, als sie auch einen Blikk in die stufenweise Entwikklung der zürcherischen Schulgesetzgebung gewährt, wie sich dieselbe im Laufe von acht Jahren gestaltet hat. — Bemerkenswerth ist es auch, daß der Erziehungsrath auf 1000 Exemplare unterzeichnete, um sie zu vertheilen: 1 Expl. in jede Schule, 1 an jede Gemeinds- und Sekundarschulpflege, 20 an jede Bezirksschulpflege, 25 an den Direktor und die Lehrer und in die Bibliothek des Seminars, 2 in die Bibliothek der Lehrer an den Kan-

tonal-Lehranstalten, 1 an jedes Mitglied des Erziehungsraths, 1 an jede oberste Schulbehörde der Schweiz. Zugleich mußte die Herausgabe in der Art geschehen, daß Jedermann die Sammlung auf dem Wege des Buchhandels erhalten konnte. Der Erziehungsrath wußte, was er that.

Des Hauses Fluch und des Hauses Segen. Ein Beitrag zur Begründung der öffentlichen Wohlfahrt und des Glükkes der Familien von J. J. Glaser. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber und Komp. (Joh. Körber). 1841. 120 S. 8.

Vorliegende Erzählung hat den Zwekk, in dem Beispiel zweier Brüder nachzuweisen: wie der Landmann unter Gottesfurcht und christlichem Wandel durch Fleiß, Ordnung und verständige Wirthschaft zum häuslichen Glükk gelange, aber unter Mißachtung Gottes unter schlechtem Wandel durch Unfleiß, Unordnung und unverständige Wirthschaft sein und der Seinen Ruin begründe. Der Stoff ist somit gut gewählt und nicht nur in sittlicher Hinsicht theils kräftig erhebend, theils kräftig warnend, sondern auch in Absicht auf Landwirthschaft vielfach belehrend. Die Haltung des Ganzen zeugt von dem für Menschenwohl glühenden Gemüthe des Verf. — Die Darstellung ist blühend, dürfte aber hie und da einfacher sein. Der Verf. ist sicherlich noch jung und hat sich zu hüten vor allzu vielem Moralisiren (denn man kann auch hierin des Guten zu viel thun) und vor der Ueberfülle gemüthlicher Zusprüche; denn man möchte sonst leicht Pietismus wittern. Wer für das Volk schreibt, muß in der Wahl des Ausdrukks sehr vorsichtig sein, und daher den Bildungsstand, den Charakter desselben nie aus dem Auge verlieren. In dieser Hinsicht möchte ich den Verf. auf einige Stellen aufmerksam machen. S. 45: „Wenn Geister höherer Art zur Bewunderung hinreißen, so begegnen dem Reisenden bald wieder Individuen, welche